

**Satzung der Stiftung
Bremische Volksbank eG - Stiftung**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen Bremische Volksbank eG - Stiftung

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

**§ 2
Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie die Unterstützung sozialer Einrichtungen, insbesondere im Geschäftsgebiet der Bremische Volksbank eG.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten und Kunstausstellungen;
2. die Förderung von Bildungseinrichtungen für die Ausbildung von Lernbehinderten sowie die Förderung von Begabten;
3. die Förderung von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsprojekten und
4. die Förderung von Einrichtungen zur Integration von Behinderten.

(4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt EUR 750.000,00 und wird in Teilbeträgen von mindestens EUR 75.000,00 p.a. eingezahlt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wertbeständig und ertragbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

**§ 4
Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat und
3. die Stiferversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für die Auslagen und den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Art und Umfang der Auslagen und Dienstleistungen sowie die Höhe der Pauschale sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitglieder. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Vorstandsmitglieder der Stiftung werden vom Vorstand der Bremische Volksbank eG benannt und vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder berufen. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und ein neues Mitglied berufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
4. den Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln mit Zustimmung des Stiftungsrates;
5. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
6. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bremische Volksbank eG durch den Vorstand der Bremische Volksbank eG berufen werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;

2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
3. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
4. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Zwecks;
5. die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

§ 11 Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung besteht aus Personen, die der Stiftung Vermögensgegenstände von mindestens EUR 5.000,00 zugewendet haben. Dafür erwerben sie eine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für drei Jahre. Ab einer Zustiftung von erstmalig EUR 25.000,00 gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

(2) Sofern die Stifternversammlung aus weniger als 21 Personen besteht, hat der Stiftungsgründer das Recht, Personen zu Mitgliedern der Stifternversammlung zu benennen, bis die Anzahl von 21 Mitgliedern erreicht ist. Die Amtszeit dieser Personen beträgt 3 Jahre.

(3) Die Stifternversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tode.

§ 12 Rechte und Pflichten der Stifternversammlung

(1) Die Mitglieder der Stifternversammlung haben das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel einzubringen.

(2) Die Stifternversammlung nimmt den Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr und den Jahresabschluss des laufenden Wirtschaftsjahres zur Kenntnis.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Zu Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall abgekürzt werden.

(2) Zu Sitzungen der Stifternversammlung lädt der Vorsitzende des Vorstandes ein, der auch die Sitzung leitet.

(3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. Außerdem besteht eine Widerspruchsfrist von 2 Wochen beginnend mit dem Einladungsdatum. Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, können die Organe ohne Einhaltung einer Frist zu Sitzungen neu einberufen werden. Eine Mindestanwesenheit von Mitgliedern

ist dann nicht mehr erforderlich.

(4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

(6) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 14 Mitwirkung des Stifters

(1) Vorstand und Stiftungsrat können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Bremische Volksbank eG bedienen. Die Volksbank stellt Hilfen im personellen und sachlichen Bereich bereit.

(2) Unbeschadet der Befugnisse der Stiftungsbehörde bescheinigt die Bremische Volksbank eG bei Bedarf die Zugehörigkeit der Organmitglieder zu den Organen und gegebenenfalls den Umfang ihrer Vertretungsmacht.

(3) Die Bremische Volksbank eG hat das Recht, sich jederzeit durch den Stiftungsvorstand über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten zu lassen.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Stifters und der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 16 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf

der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, des Stifters und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsrates an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen, den 2. Dezember 2001